E VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE GEMEINDE ZOLLING HAT IN DER SITZUNG VOM 12.06.2007 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM WEGE DES BESCHLEUNIGTEN VERFAHRENS GEM. § 13 a BauGB BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 14.06.2007 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

2. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 12.06.2007 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 22.06.2007 BIS 23.07.2007 BETEILIGT.

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 a BauGB IN DER FASSUNG VOM 12.06.2007 WURDE MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 22.06.2007 BIS 23.07.2007 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 a BauGB IN DER FASSUNG VOM 11.09.2007 WURDE MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 11.02.2008 BIS 29.02.2008 GEMÄSS § 4 a ABS. 3 BauGB i.V.m. § 3 ABS. 2 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

5. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 a BauGB IN DER FASSUNG VOM 11.09.2007 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 a ABS. 3 BauGB i.V.m. § 4 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 11.02.2008 BIS 29.02.2008 ERNEUT BETEILIGT.

6. DIE GEMEINDE ZOLLING HAT MIT BESCHLUSS VOM 08.04.2008 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 ABS. 1 BauGB IN DER FASSUNG VOM 11.09.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

7. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGS-BESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 3 HALBSATZ 1 BauGB ERFOLGTE AM 06.05.2008
DABEI WURDE AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HIN-GEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 3 BauGB IN KRAFT.

ZOLLING, DEN 05.05.2008



(SIEGEL)

....

RIEGLER 1.BÜRGERMEISTER